Haftung des Planers bei „riskanter Planung”

Den Planer trifft eine erhöhte Aufklärungspflicht in Fällen, in denen er eine riskante Planung ausführt. Dies gilt auch dann, wenn diese Planung auf einem besonderen Wunsch des Bauherren beruht. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Aufklärungspflicht des Architekten die nachfolgende Entscheidung getroffen:

Der Entscheidungstenor des Urteils lautet:

1. Der Architekt haftet nur dann nicht für die Folgen einer riskanten Planung, wenn er seinen Auftraggeber derart aufgeklärt hat, dass dieser die Bedeutung und Tragweite des Risikos der Planung kannte.

2. Weist der Architekt seinen Auftraggeber nachdrücklich auf die in einer bestimmten Konstruktion liegenden Risiken hin, besteht der Bauherr aber gleichwohl auf dieser Ausführung, sind nachteilige Folgen nicht auf den Architekten abwälzbar.

OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2008 – 10 O 4/06

Die Entscheidung im Einzelnen:

Die Fassade eines Bürogebäudes wies sehr unterschiedliche Farbeindrücke auf, obgleich nur zwei Farben verwendet wurden. Grund hierfür war, dass die Fassadenmaterialien mit den beiden Farben unterschiedlich wirkten. Der Planer hatte den Bauherren zuvor lediglich darauf hingewiesen, dass „gewisse farbliche Unterschiede” entstehen könnten. Unstreitig sollte die Fassade besonderen gestalterischen Ansprüchen genügen. Der Bauherr nahm daher den Architekten wegen der farblich mangelhaft erstellten Fassade in Anspruch. Es wurde festgestellt, dass für den Architekten bereits bei der Planung erkennbar war, dass die Fassade unterschiedliche Farbeindrücke aufweisen würde. Infolge dessen hätte der Architekt den Auftraggeber deutlich über die Folgen der Farb- und Materialauswahl hinweisen müssen. Die Aussage, es werde „gewisse farbliche Unterschiede” geben, sei verharmlosend gewesen

und insoweit als Aufklärung nicht ausreichend. Hinzu kam, dass die Farbabweichungen durchaus hätten reduziert werden können. Infolge dessen haftet der Planer – unter Abzug der Sowieso-Kosten - auf Ersatz des eingetretenen Schadens.

Praxishinweis: Ist für einen Architekten/Ingenieur erkennbar, dass seine Planung Risiken beinhaltet, so muss er den Auftraggeber über die Risiken intensiv aufklären. Aus Beweisgründen sollte dies schriftlich geschehen. Verharmlosende Darstellungen sind unbedingt zu vermeiden. Die erhöhte Aufklärungspflicht besteht auch dann, wenn der Auftraggeber die riskante Planung ausdrücklich wünscht. Der Planer sollte zudem mit seinem Auftraggeber in derartigen Fällen eine schriftliche Haftungsverzichtsvereinbarung treffen.

Dr. Rolf Theißen

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht

Theißen Stollhoff & Partner
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin | Tel. 030/399776-0 | www.ts-law.de